1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. III/1/01.10-1
„Jahnplatz“

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Der Punkt Nr. 6.5 „Werbeanlagen“ der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. III/1/01.10-1 „Jahnplatz“ vom 08.10.1990 mit folgendem Inhalt:

> *„Als Werbeanlagen gelten alle örtlich gebundenen Einrichtungen einschließlich Warenautomaten, die an der Stätte ihrer Leistung, der Ankündigung, Anpreisung oder dem Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.*
>
> *Werbeanlagen sind zulässig bis zu einer flächenmäßigen Größe von insgesamt 5% der Fassadenfläche eines Gebäudes, die den zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen mit Erschließungsfunktion für das Grundstück zugewandt sind.*
>
> *Werbeanlange dürfen in ihrer Höhe die Geschossdecken über dem II. Vollgeschoss nicht überschreiten. Die Länge der Werbeanlage darf 50% der Gebäudelänge nicht überschreiten. Die einzelne Werbeanlage darf die Gesamtfläche von 4,0 qm je Anlage flach auf den Fassadenflächen oder rechtwinklig zur Fassadenfläche als Ausleger nicht überschreiten. Die Ausladung darf nicht mehr als 1 m betragen und nicht in den lichten Raum des Straßenquerschnitts hinausragen. Die Unterkante des Auslegers muß mindestens 3,0 m über dem Gehweg bzw. 4,50 m über der Fahrbahn liegen.*
>
> *Von den insgesamt für Werbeanlagen festgesetzten Flächen und Anteile von Gebäudelängen dürfen nur 25% von Warenautomaten in Anspruch genommen werden.*
>
> *Werbeanlagen mit wechselndem Licht und innenbeleuchteten Werbeanlagen mit Signalfarben und Farben der Verkehrssignalanlagen sowie Prismenwender sind unzulässig.*
>
> *Die vorstehenden Vorschriften über die Zulässigkeit von Werbeanlagen gelten analog auch für die Ladenpassage.“*

wird im Geltungsbereich der 1. Änderung gestrichen.

Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist;

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).